



# AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

4. Stück.—Ausgegeben und versendet am 22. November 1915.

**Inhalt.** 49. Erledigungen. 50. Amtsstunden für die Parteien. 51. Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst der österr.-ung. Armee. 52. Zuerkennung von Unterhaltsbeiträgen an Angehörige von Legionisten, welche die österr. Staatsbürgerschaft nicht besitzen. 53. Massnahmen gegen unerlaubten Besitz von Waffen, ferner Aufenthalt von verdächtigen Personen im hiesigen Kreise. 54. Verordnung des Militärgouvernements betreffend Errichtung von Passvidierungsstellen in Lemberg und Rozwadów. 55. Vorschriften für die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide, Mehl und Brot. 56. Vorkehrungen betreffend Rinderpest. 57. Post- und Telegraphenverkehr für Privatpersonen. 58. Bekämpfung des Räuberunwesens. 59. Militärzensur. 60. Beförderung von Zivilgütern. 61. Verlegung der Grenze des engeren und weiteren Kriegsgebietes nach Nordosten. 62. Steckbrief. 63. Steckbrief. 64. Steckbrief. 65. Steckbrief. 66. Steckbrief.

49.

## Erledigungen.

### 1) Erledigungen von Zuschriften.

Bei Beantwortung von Zuschriften und bei Erledigungen auf Dienststücken des Kreiskommandos ist stets die Geschäftszahl, beziehungsweise die Korrespondenznummer des bezogenen Schriftstückes anzuführen.

### 2) Ausführung von Befehlen und Kundmachungen.

Ich mache auf die strikte, militärisch pünktliche Vorlage aller Meldungen seitens berufener Organe, Wójte und Sołtyse aufmerksam.

Meldungen, Berichte, Erledigungen sind derart zeitgerecht — also einige Tage früher abzu-

senden, dass sie zuverlässig an dem anbefohlenen Tage beim Kreiskommando einlangen. Dawiderhandelnde werden zur strengen Verantwortung gezogen. Desgleichen muss jede getroffene Anordnung, jeder Befehl, jedes Verbot und Warnung „durchdringen“, das heisst, muss entschieden durchgeführt werden. Das Volk muss lernen Befehle, Gesetze zu achten und zu befolgen. Die Amtsblätter und Cirkulare dienen zur Weiterverbreitung gesetzmässiger Verfügungen in gemeinverständlicher Weise, zur Instruktion der unterstehenden behördlichen Organe und zur Belehrung der Bevölkerung.

Für die Verlautbarung von Kundmachungen haben in weitgehendster ortsüblicher Weise die Wójte und Sołtyse Sorge zu tragen, weil Niemand die Unkenntnis einer kundgemachten Vorschrift zu seiner Verteidigung geltend machen

kann. Den Gend. Posten K. obliegt es alle Durchführungsmassnahmen zu kontrollieren.

Das Amtsblatt muss in jeder Gemeindekanzlei aufliegen und kann von jedermann unentgeltlich eingesehen werden.

## 50.

### Amtsstunden für die Parteien.

Die Kanzleien des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik stehen für die Parteien nur an Werktagen von 9—12 vormittag, jene des Gerichtes des Kreiskommandos an Werktagen von 8—12,30 vormittag und von 3—6 nachmittag, an Sonn- und Feiertagen nur vormittag offen.

Die Kassastunden des k. u. k. Kreiskommandos werden festgesetzt von 9—12 vormittag und von 3—5 nachmittag, an Sonn- und Feiertagen von 9—11 vormittag.

## 51.

### Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst der österr.-ung. Armee.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung von 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

#### I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u. k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre mo-

ralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

#### II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert.

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amts- arzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ qualifiziert.

#### III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber

- 1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- 2) minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder
- 3) infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist oder
- 4) bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

#### IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze der k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

#### V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV) werden — soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist — die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

#### VI.

Wenn die moralische Eignung und politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebung nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

#### VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, hat das

k. u. k. Kreiskommando im kürzesten Wege—telegraphisch oder telephonisch—die Zustimmung des Militärgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

#### VIII.

Wird die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs erteilt, so stellt das k. u. k. Kreiskommando dem Bewerber die Eintrittsbewilligung aus.

#### IX.

Sobald bei einem Kreiskommando wenigstens 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt IV untergebracht sind, längstens aber sechs Wochen nach der Unterbringung, werden die Bewerber vom k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich an den Sitz der zuständigen Ergänzungsbehörden befördert.

Zuständige Ergänzungsbehörde ist:

1) Für die Kreise Piotrków, Nowo-Radomsk, Opoczno, die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków;

2) Für die Kreise Końsk, Radom, Kozienice, Hża, Włoszczowa, Jędrzejów, Kielce, Pińczów, Busk, Sandomierz und Opatów die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Kielce;

3) Für die Kreise Dąbrowa, Olkusz, Miechów das Ergänzungsbezirkskommando Krakau.

4) Für die Kreise rechts der Weichsel das Ergänzungsbezirkskommando Przemyśl.

#### X.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung im Sinne des Punktes IV befreien und die zur selbstständigen Meldung beim zuständigen Ergänzungs-kommando ermächtigen.

#### XI.

Die Anweisung des Aufnahmsgesuches im Sinne der Punkte III, IV oder VII ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

Erzherzog Friedrich F. M., m. p.

#### 52.

### Zuerkennung von Unterhaltsbeträgen an Angehörige von Legionisten, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

Auf Grund der Allerh. Entschliessung vom 4. Dezember 1914, mit welcher die rechtliche Stellung der polnischen Legionisten normiert wurde, hat das K. K. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 24. Februar 1915 № 1804 eröffnet, dass hilfsbedürftige Angehörige von Legionisten, welche in den von unseren Truppen okkupierten Gebieten Russisch-Polens ihren Wohnsitz haben, im Gnadenwege aus den Staatsfonds die Unterhaltsbeiträge unter den im Gesetze vom 26. Dezember 1912 R. G. Bl. № 237 festgesetzten Bedingungen erhalten können.

Die in dem hiesigen Kreise wohnhaften Angehörigen können sich hiezu entweder unmittelbar beim k. u. k. Kreiskommando oder im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens melden.

#### 53.

### Massnahmen betreffend unerlaubten Besitz von Waffen, ferner Aufenthalt von verdächtigen Individuen im hiesigen Kreise.

Trotz wiederholter Veröffentlichung der einschlägigen Verbote wurde festgestellt, dass die Zivilbevölkerung sich noch immer ohne behördliche Bewilligung im Besitze von Feuerwaffen und Munition befindet.

Es kamen auch Fälle vor, dass verdächtige, hier im Kreise gar nicht heimatsberechtigte Individuen, darunter russische Deserteure, mit Vorwissen des Gemeindevorstehers beziehungsweise Sołtys von der hiesigen Bevölkerung in ihren Häusern beherbergt und der behördlichen Aufsicht entzogen wurden.

Um diesem Unfug wirksam zu steuern, wird von nun an jeder, der im Besitze von Waffen und Munition ertappt wird oder vom Aufenthalte einer hier im Kreise nicht heimatsberechtigten, beziehungsweise nicht vorschriftsmässig angemeldeten Person Kenntnis hat, gerichtlich und zwar mit Arrest bis zu 6 Monaten, beziehungsweise einer Geldstrafe bis 2000 Kronen bestraft werden.

Sollten aber im Laufe der gerichtlichen Untersuchung Anhaltspunkte für die Annahme zutage gefördert werden, dass diese Handlungen beziehungsweise Unterlassungen der Beschuldigten auf einen Nachteil für österr.-ung. Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, so werden die Beschuldigten wegen des Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates nach §§ 327 und 328 M. St. G. standrechtlich behandelt und mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Ausserdem werden die betreffenden Gemeindevorsteher und Sołtyse, in deren Gemeinden beziehungsweise Ortschaften die Waffen beziehungsweise verdächtige Personen aufgegriffen werden, gleichfalls strengstens zur Verantwortung gezogen werden.

Dieselben sind daher verpflichtet, des öfteren aus eigenem Antriebe in den ihrer Aufsicht anvertrauten Ortschaften Hausdurchsuchungen vorzunehmen und einen jeden, der im Besitze von Waffen oder als eine nicht in der betreffenden Ortschaft heimatsberechtigte, ausweislose Person betreten wird, auf eigene Verantwortung zu verhaften und dem nächsten Gendarmerieposten zu übergeben.

Desgleichen haben die Gendarmerieposten dafür Sorge zu tragen, dass diese Kundmachung durch die Gemeindevorsteher und die Bevölkerung strikte befolgt werde.

#### 54.

### Erllass des k. u. k. E. O. K. betreffend Errichtung von Passvidierungsstellen in Lemberg und Rozwadów.

Bei Reisen nach dem in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25/8 № 35, Vbl., die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d.-J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Überdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein:

Armeeoberkommando:

(Etappenoberkommando) K. M.

Passvidierungsstelle des Festungskommandos Krakau oder Passvidierungsstelle in Szcza-kowa.

Um eine weitere Erleichterung des Personenverkehrs nach den okkupierten Gebieten Russ.-Polens namentlich aus Ost- und Mittulgalicien — platzgreifen zu lassen, werden — laut Erlass des EOK. Op. 93.833, beim Stadtkommando in Lemberg, dann in Rozwadów Passvidierungsstellen errichtet.

Diese sind ermächtigt, für Reisen in das okkupierte Gebiet die Pässe im Namen des AOK. mit dem im Paragraph 4, Absatz 1, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl. vorgeschriebenen Visum zu versehen.

Diese Amtshandlungen werden beim Stadtkommando Lemberg und von der Passvidierungsstelle Rozwadów unter dem Namen „Passvidierungsstelle des AOK./EOK.“ vorgenommen.

Das Visum hat zu lauten:

„Gesehen bei der Passvidierungsstelle des AOK./EOK.

in . . . . .  
am . . . . .

Unterschrift.“

Der Zweck der Reise kann in der Regel nur in Familienrücksichten oder in wirtschaftlichen Interessen — in der Führung eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen — gelegen sein.

#### 55.

### Vorschriften für die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide, Mehl und Brot.

1.

Die zur Ernährung notwendige Getreidemenge wird pro Kopf und Tag mit 400 g. d. i. 1 Pfund Roggen oder Gerste und 200 g. d. i. 1/2 russ. Pfund Weizen, beziehungsweise 461 g. = 1 Pfund 4 Lot Mehl oder 615 g. = 1 Pfund 16 Lot Brot berechnet.

Pro Rind und Tag:

2 kg. = 5 russ. Pfund Kleie, pro Pferd 1 kg. = 2 1/2 russ. Pfund Hafer.

2.

Jeder Grundbesitzer darf nur soviel Getreide und Futtermittel für sich behalten, wieviel zur

Ernährung aller seiner Hausgenossen, sowie der Pferde und des Viehes, dann zur Frühjahrsaussaat notwendig ist. Alles übrige, noch beim Grundbesitzer zurückgebliebene Getreide und Futtermittel müssen nur für diejenigen zum Verkaufe zur Verfügung gestellt werden, welche die Bewilligung zum Kaufe von Getreide vom k. u. k. Kreiskommando erhalten haben.

## 3.

Für die einzelnen Gemeinden wird das k. u. k. Kreiskommando auf Grund der Bevölkerungszahl, der Pferde- und Viehbestände, sowie des Bedarfes an Saatgut, Getreide und Futtermittel, Kontingente festsetzen, mit welchem die Gemeinden bis zur neuen Ernte das Auslangen finden müssen.

## 4.

Das Recht zum Kauf und Verkauf von Getreide, Mehl und Futterartikel erteilt das k. u. k. Kreiskommando dem Kreisbürgerkomitee in Wierzbnik. Dieses regelt unter Zuhilfenahme der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Gemeindebürgerkomitees den Verkehr mit Getreide derart, dass die für die einzelnen Gemeinden festgesetzten Getreidekontingente tunlichst im Bereiche der Gemeinde aufgebracht und sichergestellt werden.

Zu diesem Behuf stellen die Gemeindekomitees die in den Gemeinden nach Punkt 2 zum Verkauf zur Verfügung stehenden Getreide- und Futtermittelvorräte fest und tragen sie in das nach M. 1 zu führende Vorratsbuch ein. Ein Summar dieses Vorratsbuches ist dem Kreiskommando einzusenden.

## 5.

Diejenigen, welche kein eigenes Getreide besitzen, oder deren Vorrat an Getreide zur Ernährung und zur Aussaat nicht ausreicht, erhalten zum Kaufe von Getreide von den Gemeindekomitees nach M. 2 ausgefertigte Anweisungen, in welchen auch die Bezugsquellen angeführt sind. Die Gemeindekomitees können auch das zur Approvisionnement der Gemeinde notwendige Getreidekontingent selbst kaufen, vermahlen lassen und zum Verkaufe in den Gemeindemagazinen bereitstellen. Über das Aufstellen solcher Magazine ist dem k. u. k. Kreiskommando die Mitteilung zu machen.

Damit diejenigen, welche den Jahresbedarf an Getreide nicht auf einmal kaufen können, im

Stande sind, das Getreide ratenweise anzukaufen, enthält die Anweisung 4 Koupons, welche zum viermaligen Ankauf ermächtigen.

Der Verkäufer des Getreides hat beim jedesmaligen Verkaufe einen Koupon abzutrennen und als Beleg des rechtmässigen Verkaufes bei sich zu behalten. Die Mühlen dürfen auf Grund solcher Anweisungen, nach Abtrennung des für sie bestimmten Koupons das Getreide vermahlen und dann das Mehl dem Bezugsberechtigten übergeben. Die Gemeindekomitees dürfen anstatt Getreide von den Grundbesitzern auch fertiges Mehl im Verhältnisse 100 kg. Getreide = 80 kg. Mehl kaufen. Über die bewilligten Getreidekäufe, respektive -verkäufe hat das Gemeindekomitee ein Vormerkheft nach M. 3 zu führen. Am Schlusse eines jeden Monats hat das Gemeindekomitee auf Grund des Vorratsbuches und des Vormerkheftes M. 3 den in der Gemeinde verbleibenden Getreidevorrat in einem Vorratsausweis nach M. 4 dem k. u. k. Kreiskommando einzusenden.

## 6.

Die Gemeindekomitees bestimmen einzelne Läden und Bäckereien, in den Marktflecken und, wo notwendig, in den einzelnen Dörfern, die den Verkauf der Mahlprodukte, beziehungsweise Brot und Hafer an die Bevölkerung zu besorgen haben. Diesen Verschleissstellen sind durch die Gemeindekomitees wöchentliche Kontingente an Mehl, Brot und Futtermittel zuzuweisen. Diese Kontingente sind so zu bemessen, dass sie dem zu bedienenden Kundenkreise des Ladens oder der Bäckerei und der im Punkte 1 dieser Vorschrift bestimmten Mehl-, Brot- und Futtermenge pro Kopf und Tag entsprechen. Die Namen der als Verschleissstellen bestimmten Läden- und Bäckereibesitzer, ihr Wohnort und das ihnen bewilligte Kontingent sind dem Kreiskommando bekannt zu geben.

## 7.

Die Gemeindekomitees haben dafür Sorge zu tragen, dass alle im Betriebe befindlichen Mühlen entsprechend beschäftigt werden.

## 8.

Reicht in einer Gemeinde das Getreide zur Ernährung der Bevölkerung, der Pferde und des Viehes, dann für die Frühjahrsaussaat nicht aus, so hat das betreffende Gemeindekomitee dies rechtzeitig bei Angabe der notwendigen Getreide

demenge, dem Kreiskomitee bekannt zu geben. Dieses erteilt dann nach Einholung der Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos dem betreffenden Gemeindevorstande die Ankaufsbewilligung aus einer Gemeinde, wo Getreideüberschuss vorhanden ist. Über solche bewilligte Getreidekäufe hat das Kreiskomitee eine Vormerkung nach M. 3 zu führen und einen Auszug desselben, basiert auf dem Ende eines jeden Monats, dem k. u. k. Kreiskommando einzusenden.

## 9.

Alles übrige für die Ernährung der Bevölkerung, der Pferde und des Viehes, dann zur Frühjahrsaussaat nicht notwendige Getreide und die Futtermittel wird das k. u. k. Kreiskommando für die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung kaufen.

## 10.

Mit dem Tage der Verlautbarung dieser Vorschrift sind alle im hiesigen Kreise bisher erteilten Ein- und Verkaufsbewilligungen für Getreide und Mehl, welche noch nicht benützt wurden, ungiltig.

*Wierzbnik, am 6 November 1915.*

## 56.

### Vorkehrungen betreffend Rinderpest.

Infolge Ausbruches der Rinderpest in der Nähe von Kobryn, östlich Brzesé Litewski, ordnet das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik im Sinne des Befehles des k. u. k. Militärgouvernements in Lublin vom 14. Oktober l. J. Nr. 3554 folgendes an:

#### 1.) Viehverkehrssperre mit anderen Kreisen

d. h. von nun an darf man das Rindvieh, u. zw. Schafe, Ziegen und Schweine, auf Märkte oder von einer in die andere Ortschaft nur innerhalb des Kreises Ilza führen, kaufen und verkaufen. Dagegen ist die Einfuhr der Klautiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) — aus Ortschaften anderer Kreise, respektive die Ausfuhr dieser Tiere in die Ortschaften anderer Kreise verboten.

#### 2.) Einführung der Viehpässe.

Jedes Stück Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine soll der einstweilige Viehbeschauer (der

Sołtys oder sein Stellvertreter) vor dem Austrieb zum Markte, oder in eine andere Ortschaft untersuchen und nur im Falle des unbedenklichen Gesundheitszustandes der Tiere ist der Viehbeschauer verpflichtet, dem Eigentümer einen Viehpass auszustellen, in welchem die laufende Zahl, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, Vor- und Zuname des Eigentümers, Haus—Nr., genaue Beschreibung und Gesundheitszustand des Tieres angeführt sein muss.

*Das Muster eines Viehpasses liegt bei.*

#### 3.) Monatliche Vieh - Revisionen.

Damit die Tierseuchen nicht verheimlicht werden, hat der Viehbeschauer in den letzten Tagen jedes Monats eine gründliche Revision aller Tiere in der Ortschaft und einzelstehenden Gehöften vorzunehmen. Den Bericht über das Revisions-Resultat samt Verzeichnissen der Tiere ist spätestens in den ersten 5 Tagen jedes Monats dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

#### 4.) Meldepflicht über die Erkrankung oder das Umstehen der Tiere.

In jedem Falle der Erkrankung, oder des Umstehens der Tiere infolge der Rinderpest, wie auch in jedem Falle des Rinderpestverdacht, hat jeder Eigentümer den Gemeindevorsteher, oder nächsten k. u. k. Gendarmerieposten sofort davon zu verständigen.

#### 5.) Beaufsichtigung der Märkte.

Jedes auf den Markt geführte Tier hat der Viehbeschauer am Marktplatze zu untersuchen und das Resultat in dem betreffenden Viehpasse anzumerken. Kranke, oder seuchenverdächtige Tiere sind sofort zu separieren, ein weiterer Verkauf muss eingestellt werden. Bei festgestellter Rinderpest, wie auch bei dem Rinderpestverdachte müssen gesunde Tiere (Rindvieh, Schafe Ziegen) am Marktplatze bis zum Eintreffen der Seuchenkommission unbedingt angehalten werden.

#### 6.) Die ersten Vorsichtsmassregeln beim Ausbruche der Rinderpest.

Bei festgestellter Rinderpest, oder bei dem Rinderpestverdachte hat der Gemeindevorsteher sofort das k. u. k. Kreiskommando davon zu ver-

Geschäftszahl

Ortschaft

Gemeinde

Kreis

### Juxte

Vor- und Zuname des Eigentümers	Haus- nummer	Beschreibung des Tieres und Gesundheits- zustand	Ort der beabsich- tigten Ausfuhr	Anmerkung

Datum und

unterschrift des Viehaufsehers

Anmerkung

Der rechte Teil d. i. der „Viehzettel“ ist abzutrennen und nach Ausfüllung dem Eigentümer einzuhändigen, der linke Teil, die „Juxte“ dagegen ist zwecks Evidenzführung aufzubewahren.

Geschäftszahl

Ortschaft

Gemeinde

Kreis

### Viehzettel

Vor- und Zuname des Eigentümers	Haus- nummer	Beschreibung des Tieres (Gattung, Geschlecht Farbe, Alter, besondere Kenn- zeichen	Gesund- heitszn- stand	Ort der beabsichtig- ten Ausfuhr	Anmerkung

Es wird bestätigt, dass die hiesige Ortschaft seuchenfrei ist

Ortschaft — Datum — Jahr



Unterschrift des Viehzettelausstellers

ständigigen und bis zum Eintreffen der Seuchenkommission:

- a) Den Vorfall in der ganzen Ortschaft zu verlautbaren,
- b) Den Vorfall in den Nachbarortschaften bekanntzugeben,
- c) Die Sperre der betreffenden Ställe veranlassen,
- d) Das Entternen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten,
- e) Den Weidegang einzustellen.

#### 7.) Verbot des Hausierhandels d. h.

das Einkaufsverbot des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Der in den Dörfern durch die Händler, Fleischauger und Selcher oft betriebene Hausierhandel d. h. Wandeln vom Haus zum Haus zwecks Einkaufes der Tiere ist immer, wenn auch keine Tierseuchen herrschen, strengstens verboten.

Ausnahmsweise ist der Einkauf der einzelnen Tiere nur den Landwirten und Züchtern und nur in den seuchenfreien Ortschaften gestattet.

Vor der Ausfuhr sind aber eingekaufte Tiere durch den Viehbeschauer zu untersuchen.

Der Eintritt in die Stallungen ist überhaupt fremden Leuten strengstens verboten.

Die Bestimmungen bezüglich der Grenzsperrung des Kreises Ilza zur Verhinderung der Ein- und Ausfuhr des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine wurde mit hiesigem Befehle vom 23. September 1915 № 169 den k. u. k. Gendarmerieposten übergeben.

Da diese Vorkehrungen den Zweck haben, die Bevölkerung hiesigen Kreises vor Einschleppung der Rinderpest und dadurch vor ungeheueren Schaden zu schützen, ist es deshalb nicht nur die Pflicht, aber es liegt auch im eigenen Interesse jedes Einwohners, dass diese Verordnungen von jedem Einzelnen streng eingehalten werden.

Das k. u. k. Kreiskommando befiehlt daher den H. Gemeindevorstehern die dortigen Einwohner genau zu belehren, dass sie in jedem Falle des Schmuggels der Tiere aus anderen Kreisen dem Gemeindeamte, oder dem nächsten Gendarmerieposten-Kommando die Anzeige zu erstatten haben.

Von jeder Übertretung dieser Verordnung hat der H. Gemeindevorsteher sofort das hiesige k. u. k. Kreiskommando zu verständigen.

Diese Vorkehrungen hat der Gemeindevorsteher in allen Ortschaften den Einwohnern zu verlautbaren.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Arrest von 1 Woche bis zu 1 Jahre, oder mit Geldstrafen von 50 bis 4.000 Kronen bestraft.

## 57.

### Post- und Telegraphenverkehr für Privatpersonen.

Seit 1. November ist auch der Zivilbevölkerung der Postverkehr bei dem Postamte in Wierzbnik gestattet.

Diesbezüglich werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) Der Postverkehr erstreckt sich auf die Orte mit Postanstalten in Biłgoraj, Busk, Dąbrowa, Działoszyce, Działoszyn, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Pińczów, Piotrków, Radom, Sandomierz, Szczekociny, Włoszczowa, Wolbrom, Bełchatów, Gorzkowice, Kłomnice, Nowa Brzeznica, Pajęczno, Rudniki, Sulejów, Szczerców, Wolborz, Wierzbnik, Chełm, Kozienice, Krasnostaw, Zamość, Szydłów, Stopnica, Kazimierza Wielka, Skalbierz, Słomniki, Proszowice, sowie zwischen diesen Orten und Orten in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Einführung des Zivilverkehrs auch bei anderen Postämtern in Russisch-Polen wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

2) Zur Beförderung zugelassen sind:

- a) Korrespondenzkarten,
- b) offene Briefe,
- c) Drucksachen (Zeitungen),
- d) Warenproben,
- e) Offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe. Diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten. Die Briefe werden beim Postamte mit Siegellack verschlossen und hat hiezu der Aufgeber sein Privatsiegel mitzubringen.
- f) Postanweisungen,
- g) Postsparkassenerlagscheine,

h) aus dem österreichischen, ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Postgebiete ins Okkupationsgebiet auch Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewichte von 5 klg.

i) Telegramme.

3) Das Porto beträgt:

für Korrespondenzkarten	.	.	.	5 h
" Briefe		bis 20 g	.	10 "
		über 20 "	250 "	20 "
" Drucksachen		" 50 "	.	3 "
" "		" 50 "	100 "	5 "
" "		" 100 "	250 "	10 "
" "		" 250 "	500 "	20 "
" "		" 500 "	1000 "	30 "

Den Zeitungsunternehmungen kann durch das Etappenoberkommando die Bewilligung erteilt werden, Zeitungen zu einem nach besonderen Bestimmungen ermässigten Zeitungsporto innerhalb des Okkupationsgebietes aufzugeben oder dahin zu senden.

für Warenproben		bis 250 g	.	10 h
" "		über 250 "	350 "	20 "

Für Briefe mit Wertangabe:

an Gewichtsgebühr	.	.	.	48 h
" Wertgebühr bis 100 K	.	.	.	6 "
		über 100 bis 600 "	.	12 "
für je weitere 300 K	.	.	.	6 "
" Postanweisungen für je 50 K	.	.	.	10 "
" Telegramme für das Wort 6 h,		mindestens	.	60 "

4) Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Zur Frankierung der Sendungen sind Militärpostfrankomarken zu verwenden. Dieselben sind derzeit nur beim Postamte erhältlich. Ausser Geldsorten der Kronenwährung werden solche der deutschen und der russischen Währung nach folgenden Umrechnungskursen angenommen:

a) deutsche Währung:

1 Mark	.	.	.	= 1.25 K
50 Pfennige	.	.	.	= 62 h
25 "	.	.	.	= 31 "
10 "	.	.	.	= 12 "
5 "	.	.	.	= 06 "
2 "	.	.	.	= 02 "
1 "	.	.	.	= 01 "

b) russische Währung:

1 Goldrubel	.	.	.	= 2.50 K
1 Noten- oder Silberrubel	.	.	.	= 2.— "
1 Kopeke	.	.	.	= 02 h

5) Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische, hebräische Schrift, Geheimschrift, Schnellschrift) unzulässig. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten.

6) Amtstunden für die Zivilbevölkerung an Wochentagen:

von VIII bis XII vorm. und von 2 bis 6 nachm.

An Sonntagen von VIII<sup>30</sup> bis XI<sup>30</sup> vorm. und von 3 bis 4 nachm.

## 58.

### Bekämpfung des Räuberunwesens.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, die Gendarmerie bei Nachforschungen nach Räubern wirksam zu unterstützen und alle zu ihrer Kenntnis gelangten Diebstähle und Raubanfälle, ferner auch alle verdächtigen Personen unverzüglich der Gendarmerie anzuzeigen.

Sollten der Ortsvorsteher oder die Einwohner einer Ortschaft, in der ein Raubanfall vorgekommen ist, diesen Pflichten nicht nachkommen, so wird das Kreiskommando gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge einschreiten und eventuell dem ganzen Ort eine Kriegskontribution auferlegen.

## 59.

### Militärzensur.

Mit Bezug auf den vom 1. November 1915 beim Etappenpost- und Telegraphen-Amt in Wierzbnik eröffneten Zivilpost- und Telegraphenverkehr wird angeordnet:

Alle Sendungen unterliegen der Militärzensur, welche von einer Militärzensurkommission beim Postamte in Wierzbnik ausgeübt wird.

Alle Sendungen sind vom Aufgeber auf der Aussenseite mit seiner genauen Adresse zu versehen, offen aufzugeben, in polnischer, deutscher oder ungarischer Sprache zu verfassen und darf keine geheime Schrift angewendet werden.

Die Sendungen, welche dagegen verstossen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Aufgeber sind für strafbaren Inhalt der Sendungen strafrechtlich verantwortlich.

## 60.

## Kundmachung über die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen.

### I. Mit Gültigkeit vom 1. October 1915

wurde der Zivil-Güterverkehr auf den nachstehend verzeichneten Strecken der k. u. k. Heeresbahn unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und sofern nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, erweitert, beziehungsweise neu eröffnet.

a) **Granica — Iwangorod.** Stationen: Granica, Kazimierz, Strzemieszyce We. E., Sławków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów, Jędrzejów, Miąsowa, Chęciny, Sitkówka, Kielce, Zagnańsk, Suchedniów, Skarżysko (Bzin), Jastrząb, Radom, Jedlnia, Zagórz, Garbatka, Iwangorod, (Warsch. Bhf.), Iwangorod, (Ostbhf.)

b) **Granica — Ząbkowice (Sombkowize):** Stationen: Granica W. W., Strzemieszyce W. W., Ząbkowice (Sombkowize).

c) **Kazimierz — Sosnowice.** Stationen: Kazimierz, Sosnowice We. E.

d) **Strzemieszyce — Zagórze — Dąbrowa (Dombrowa):**

e) **Strzemieszyce — Golonog We. E. — Dąbrowa (Dombrowa).**

f) **Kielce — Czenstochowa (Tschenstochau):** Stationen: Piekoszów, Małogoszcz, Ludynia, Włoszczowa, Szeliślawice, Koniecpol, Potok Złoty, Olsztyn, Czenstochowa, (Tschenstochau) Pers. Bhf.

g) **Skarżysko (Bzin) — Tomaszów (Tomaschow).** Stationen: Blizin \*), Niekłań, Końsk, Korytków, Opoczno, Jeleń, Tomaszów (Tomaschow).

h) **Skarżysko (Bzin) — Nadbrzezie.** Stationen: Wąchock, Wierzbnik, Kunów, Ostrowiec, Ćmielów, Jakubowice, Nadbrzezie.

i) **Iwangorod — Lublin.** Stationen: Gołęb, Nowo-Alexandria, Klementowice, Nałęczów, Motycz, Lublin.

k) **Lublin — Chełm.** Stationen: Minkowice, Trawniki, Rejowiec, Zawadówka, Chełm \*)

l) **Lublin — Lubartów.** Stationen: Bystrzyca, Lubartów \*).

m) **Lublin — Rozwadów.** Stationen: Wrotków, Zemborzyce, Strzeszkowice, Niedrzwica Duża,

\*) Zivilgüterverkehr dermalen noch nicht eröffnet.

Niedrzwica Mała, Sobleszczany, Borkowizna, Wilkołaz, Pułankowice, Kraśnik, Karpiówka, Szastarka, Rzeczyca, Lychów \*), Zaklików, Lipka, Rozwadów.

### II. Zur Beförderung sind nachstehende Güter zugelassen:

1. Militärgüter, ferner Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Heeresverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2. Sonstige Zivilgüter, lebende Tiere und Leichen gegen Entrichtung der Gebühren nach den Bestimmungen des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

**Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.**

### III. Aus den Beförderungsbedingungen werden die nachstehenden hervorgehoben:

1. Eine Beförderungspflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

2. Die Beförderung erfolgt:

a) im Lokalverkehre der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinschen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe;

b) im Verkehre von Stationen der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinschen Eisenbahnen nach im Deutschen Reich gelegenen Stationen oder nach in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungstation die Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., Ząbkowice (Sombkowize), Czenstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) mit dem Zusatz: „zur Weiterbeförderung nach . . . (Empfangstation)“ anzuführen ist;

c) im Verkehre von im Deutschen Reich gelegenen Stationen und von in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupations-

gebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und nach Stationen der Eisenbahnen Österreich-Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., Zabkowice (Sombkowize), Czenstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

3. An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahn-Betriebsreglements gelten auf den vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn **lediglich diese Beförderungsbedingungen.**

4. Sendungen, deren Inhalt in den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

5. Die Fracht ist im Lokalverkehre der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn für die ganze Beförderungsstrecke, im Verkehre nach und von deutschen Stationen, einschliesslich der „in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken für die Strecke bis zur Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., Zabkowice (Sombkowize), Czenstochowa, (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) im Voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im Voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

6. Die Fracht ist auf Grund des Tarifes, der bei den Güterabfertigungsstellen auch zur Einsicht aufliegt, in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungsstellen bekannt.

7. Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie die Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

8. Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt, sofern nicht für einzelne Stationen anders verfügt, als vollzogen, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle bekanntgegeben ist.

9. Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach (Aushang der) Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwendet werden. Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

10. Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

11. Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gelten die Strecken der k. u. k. Heeresbahn gegenüber Österreich-Ungarn und Deutschland als im Auslande gelegen.

*Radom, im Oktober 1915.*

## Kommando der k. u. k. Heeresbahn

### 61.

#### Verlegung der Grenze des engeren und weiteren Kriegsgebietes nach Nordosten.

Die für die Ausweisleistung im „engeren Kriegsgebiete“ — erlassenen besonderen Vorschriften und getroffenen Anordnungen treten in folgenden Gebieten ausser Kraft:

a.) In Galizien in den politischen Bezirken Skole, Drohobycz, Sambor, Rudki, Mościska, Jaworów und Cieszanów;

b.) In Russisch-Polen in den Kreisen Ilża, Kozienice, Radom, Janów, Nowo-Aleksandria, Biłgoraj, Zamość, Krasnostaw, Lublin und Lubartów.

#### I.

Das nördliche „engere Kriegsgebiet“ umfasst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Teile des Königreiches Galizien östlich der Ostgrenze der politischen Bezirke Skole, Drohobycz, Rudki, Mościska, Jaworów und Cieszanów, sowie das Herzogtum Bukowina.

#### II.

Das nördliche „weitere Kriegsgebiet“ umfasst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern:

1.) Die Teile des Königreiches Galizien westlich der Ostgrenze der unter I bezeichneten politischen Bezirke;

2.) Das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der politischen Bezirke Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf;

3.) In der Margrafschaft Mähren die politischen Bezirke Mähr. Weisskirchen, Nentitschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mähr. Ostrau.

## 62.

**Steckbrief.**

In der Zeit zwischen dem 11. und 13. August l. J. wurde der Bauer Ignaz Góras aus Dziurów (südlich von Sandomierz) von einem unbekanntem Täter durch einen Hieb auf den rechten Teil des Hinterhauptes ermordet und in einen Schützengraben zka 3000 Schritte südlich Wysiadłów (Gemeinde Wilczyce) gelegt.

Verdächtig erscheint ein junger Bursche, welcher am 11. August l. J. in Zawichost ein Schwein kaufte, nach Dziurów trieb und von dort mit dem Ermordeten auf dessen Wagen das Schwein nach Opatów bzw. Klimontów überführte.

Das Pferd, eine dunkelbraune Stute, ziemlich hoch, 600 K wert — und der Wagen des Ermordeten fehlen seit dieser Zeit.

## Personenbeschreibung:

Mittelgross, mit schwarzen Haaren, zka. 18 bis 20 Jahre alt, mit schwarzem, schwachem Schnurrbart, trug schwarze Kleider (Hose, Rock und Hut) und Stiefel.

Alle Kmdos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgericht in Sandomierz einzuliefern.

Sandomierz, am 21. Oktober 1915.

Der Gerichtsleiter.

## 63.

**Steckbrief.**

In der Nacht zum 20/IX l. J. wurden im Walde zwischen Michałów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekanntem Tätern überfallen und ihrer Geldmittel, sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend in russischen, deutschen und österreichischen Banknoten, sowie Silber- und Kupfergeld wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuboberteilerzeuger Fischel Goldberg, dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln, sowie dem Händler Leisor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunów geb. u. zust., zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher strafflos, röm-kath., verheiratet, kinderlos, Fabrikarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), vermögenslos und ein Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten, aufwärts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

## 64.

**Steckbrief.**

In der Nacht vom 3. auf 4. September 1915 wurden der Julie Manteris, Landwirtin in Szczypiec bei Pinczów, zwei Pferde (Füchse) im Werte von 800 K, ein Pferdegeschirr, 2 Pferdehalftern, Kette und Strick im Gesamtwerte von ca. 60 K aus einem versperrten Stalle gestohlen. Das eine von diesen Pferden wurde am 7. September 1915 von Johann Pieczyrak, geboren und wohnhaft in Kropidło, Gemeinde Miechów, Bezirk Miechów, auf den Markt in Miechów gebracht und dort als gestohlenes erkannt. Johann Pieczyrak stellte sodann die beiden Pferde der Eigentümerin zurück, flüchtete aber selbst und war bis jetzt nicht zu eruieren.

### Personbeschreibung.

Johann Pieczyrak; ca. 30 Jahre alt, mittelhoch, blondes Haar und Schnurrbart, längliches Gesicht, graue Augen, mittelmässig gebaut, Nase proportioniert, trägt landesübliche Kleidung, spricht polnisch ohne besondere Kennzeichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten eifrigst zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Pin-czów einzuliefern.

65.

### Steckbrief.

Am 28. Oktober l. J. wurden dem Tagelöhner Paweł Marszalek aus Radom zwei Pferde samt Wagen in dem Zeitpunkte abgenommen, als er dieselben gelegentlich des in Wierzbnik stattgefundenen Wochenmarktes verkaufen wollte.

Marszalek gesteht ein, dass die beiden Pferde von einem Diebstahle herrühren. Er behauptet, dass eines von diesen Pferden in Zwoleń und das andere in einer, ihm dem Namen nach unbekanntem Ortschaft an der Weichsel von einem ihm gleichfalls unbekanntem Manne zur Nachtzeit entwendet und sodann einem gewissen Antoni Gutkowski, Bäcker, aus Radom, verkauft werden seien.

Der geflüchtete Bäcker Antoni Gutkowski erscheint nun dringend verdächtig, in Gesellschaft des Beschuldigten Marszalek den fraglichen Pferdediebstahl ausgeführt zu haben.

Gutkowski ist nach Angabe Marszaleks 36 Jahre alt, Bäcker von Beruf, kleiner und unter-setzter Statur, hat dunkle Haare, sowie einen kleinen, dunkelblonden Schnurrbart. Derselbe hat sich seit mehreren Jahren in Radom aufgehalten und soll zuletzt in der Attinenz Kaptur bei Radom im Hause Sternberg gewohnt haben. Gutkowski soll nach Angabe Marszaleks vor einigen Monaten vom russischen Heere desertiert sein.

Die sich etwa meldenden rechtmässigen Eigentümer der fraglichen Pferde und des Wagens wollen angewiesen werden, behufs Legitimierung und Nachweises der Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, woselbst sich die Pferde samt Wagen bei der Gemeindevorstellung in Aufbewahrung befinden, zu erscheinen.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Antoni Gutkowski zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise einem anderen näher gelegenen Militärgerichte einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos  
in Wierzbnik.*

66.

### Steckbrief.

Am 14. September 1915 in der Nacht gegen 11 Uhr brachen 3 unbekannte Räuber durch das Fenster in die Wohnung der 32 Jahre alten Frau Katharine Ożuk, Landwirtin in Grabów Nowy, Gemeinde Dwikozy, ein und raubten ihr 320 Rubel (Bargeld), ein Paar Schuhe im Werte von 8 Rubeln und 3 Kopfpölster im Werte von mindestens 40 Rubeln.

### Personbeschreibung:

Der eine von den Tätern ist cirka 30 Jahre alt, mit langem, roten Schnurrbart und roten Haaren, trug schwarze Kleider und Stiefel.

Die anderen zwei Täter sind cirka 18 Jahre alt, ohne Bart, trugen schwarze Kleider und Schuhe.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den unbekanntem Tätern zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**JOSEF KRUŻLEWSKI m. p.**

**Oberst.**

